

## Anfrage

der Abgeordneten Dr. Madeleine Petrovic und Dr. Helga Krismer-Huber

gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

an Landesrat Dr. Stephan Pernkopf

betreffend **Überprüfung der Niederösterreichischen Jagdgatter**

Die Gatterjagd ist derzeit ein vieldiskutiertes Thema, vor allem deshalb, weil sich nicht nur TierschützerInnen und BürgerInnen dagegen aussprechen, sondern auch ein großer Teil der Jägerschaft diese Art der Jagdausübung für ein fragwürdiges und grausames Vergnügen hält. Oftmals werden hierfür die Zuchttiere in hoher Zahl ausgesetzt und den JägerInnen vor die Flinte getrieben, damit sie schnell und bequem einen Abschuss verzeichnen können.

Hierbei werden nicht nur die Tiere unfassbaren Ängsten und Qualen ausgesetzt, die Gatterjagd birgt auch Gefahren für TreiberInnen und JägerInnen. Darüber hinaus stören Jagdgatter die Ökologie des Waldes.

In NÖ Jagdgattern wurden (werden?) zum Teil importierte Tiere, die nicht aus der Region stammen, vermehrt. Immer wieder sind einzelne Tiere aus dem Gatter entkommen und haben in der Region für Nachwuchs gesorgt. Unter anderem soll die Steinbock-Population auf der Hohen Wand so entstanden sein. Das hat zur Gefährdung der ansässigen Gämsen-Population und zu einer Fülle von Schwierigkeiten und Kosten geführt. Aus den vom Land zu prüfenden Unterlagen muss die Art der Tiere im Gatter ersichtlich sein.

Ein Auszug aus dem Motivenbericht der Novelle des NÖ Jagdgesetzes, die keine weitere Errichtung neuer Jagdgatter erlaubt,

*„Durch die Errichtung der Einfriedungen entstehen Barrieren für die Wildkommunikation,*

*die zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Bejagung der Nachbarjagdgebiete haben.*

*Auch der ohnehin in vielen Bereichen erhebliche Wildschadensdruck steigt durch die Einfriedungen in den benachbarten Jagdgebieten weiter, da das Wild bei seinen natürlichen Wanderungen beeinflusst wird. Gleichzeitig werden mit beträchtlichen öffentlichen Mitteln Wildkorridore wie Grünbrücken über Autobahnen u.ä. errichtet.*

*Um in Zukunft nicht weitere Barrieren für die Wildkommunikation zu errichten, sollen keine zusätzlichen neuen umfriedeten Eigenjagdgebiete mehr beantragt werden können. Der Wegfall von Barrieren für die Wildkommunikation – etwa durch die Auflassung eines umfriedeten Eigenjagdgebietes – liegt im öffentlichen Interesse, da damit die Störung des natürlichen Lebensraumes des Wildes wegfällt, was – unter anderem – auch zu einer Reduktion von Wildschäden führen kann.“*

Das NÖ Jagdgesetz sowie die dazugehörige NÖ Jagdverordnung normieren Aufzeichnungspflichten für Jagd Ausübungsberechtigte von umfriedeten Eigenjagdgebieten. Diese Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksverwaltungsbehörde stets zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten und müssen folgenden Inhalt aufweisen:

1. *den Gesamtbestand zum 30. Juni des Jagdjahres, getrennt nach Wildarten;*
2. *alle Zu- und Abgänge, mit*
  - a) *Datum des Zu- oder Abganges,*
  - b) *Herkunft (Abgeber und Transporteur),*
  - c) *Abnehmer,*
  - d) *Bezeichnung der Wildart, gegliedert nach Altersklasse und Geschlecht;*
3. *die erlegten Stücke und das Fallwild, mit*
  - a) *Datum des Erlegens bzw. Auffindens,*
  - b) *Abnehmer des Wildbrets bzw. Entsorger,*
  - c) *Bezeichnung der Wildart, gegliedert nach Altersklasse und Geschlecht.*

Laut Medienberichten werden derzeit die 74 Jagdgatter in Niederösterreich seitens Ihres Ressorts überprüft.

Daher stellen die gefertigten Abgeordneten folgende

### **Anfrage**

- 1) Wie häufig werden die Aufzeichnungen betreffend Jagdgatter von den Bezirksverwaltungsbehörden überprüft?
- 2) Wie häufig werden Kontrollen vor Ort durchgeführt?
- 3) Welche Mängel in umfriedeten Eigenjagdgebieten wurden bei diversen Kontrollen und Einsichtnahmen in den Jahren 2010-2016 festgestellt?
- 4) Wurden jeweils Nachkontrollen bei diversen Mängelfeststellungen durchgeführt?
- 5) Welche Sanktionen hatten Mängelfeststellungen zur Folge?
- 6) Kam es auf Grund von Verstößen zur Aberkennung der Eigenschaft „Jagdgatter“ und mussten infolge dessen Einfriedungen unverzüglich entfernt werden?
- 7) Wurden ökologische Schäden an Waldflächen, die durch Jagdgatter bzw. Gatterjagden entstanden sind, erfasst?
- 8) Wurden auf Grund von Gefährdungen von Tierbeständen (zB. durch ausgekommene Tiere) Strafverfahren eingeleitet und Schadenersatzforderungen geltend gemacht?
  - a) Wenn ja, um welche Fälle bzw. Tiere handelt es sich?

b) Wenn nein, warum nicht?

- 9) Es sind etliche Fälle von Gatterjagden dokumentiert, bei denen die toten Tiere nicht verwertet wurden, sondern mit dem Bagger zusammengeschoben und verscharrt. Welche derartigen Fälle wurden bei Kontrollen aufgedeckt und wie viele Strafverfahren wurden deshalb eingeleitet?
- 10) Bei Gatterjagden ist es oft nicht möglich die Namhaftmachung des/der JägerIn zu erbringen, die im Hinblick auf die Fleischhygiene bei Wildpret erfolgen muss, sodass als der/die TodesschützIn der/die Jagdleiterin genannt wird. In wie vielen Fällen ist das geschehen?
- 11) Wurden nach den Gatterjagden Kontrollen ausgeführt um verletzte Tiere von ihrem Leid zu erlösen?
- 12) Auf Grund einerseits schwer verletzter, langsam sterbender Tiere sowie Schädigungen an benachbarten Waldstücken erstatteten einige NachbarInnen Anzeige. In wie vielen Fällen wurde diesen Anzeigen nachgegangen und zu wie vielen Verurteilungen kam es?
- 13) Für Gatterjagden werden vielfach große Mengen an gezüchteten Wildtieren zugekauft. Nach dem Gesetz müssten diese Tiere wenigstens ein paar Wochen im Gatter leben können, bevor zur Jagd geblasen wird. Dennoch haben TierschützerInnen beobachtet, dass unmittelbar vor Gatterjagden Kisten mit gezüchteten Tieren ausgebracht werden, die unmittelbar vor der Jagd geöffnet werden. Die völlig verwirrten und geschockten Tiere sind ganz besonders leicht zu erlegen und bei den FreizeitjägerInnen daher sehr beliebt. Einzelne Kisten wurden von mitleidigen AnrainerInnen an Tierheime übergeben, sodass die Tatsache der Verletzung der Fristen zwischen Aussetzung und Jagd beweisbar ist. Was hat die Behörde diesbezüglich festgestellt? Wie viele Strafverfahren gab es aus diesem Titel?
- 14) Nach einer Gesetzesänderung sind bei Gatterjagden nun auch naheliegende Forststraßen zu sperren bzw. dürfen nicht mehr benutzt werden. Diese Regelung wirkt somit auch als Demonstrationsverbot. Jede Einschränkung von Grundrechten ist sorgsam zu begründen und keinesfalls angebracht um die grausame Gatterjagd vor Kritik und Kontrolle zu bewahren. Wie stehen Sie zu diesen Einschränkungen von Grundrechten?